

3. — Il résulte de ce qui précède que les cantons sont autorisés à régler la matière des droits de gage sur des meubles, lorsque et pour autant qu'ils apparaissent comme des accessoires d'un immeuble, et que la législation cantonale est compétente pour déterminer ce qui doit être envisagé comme un pareil accessoire. Aussi est-ce à juste titre que l'instance cantonale a fait application à la cause du droit cantonal sur la matière, tel qu'il ressort de l'art. 421 Cc, statuant entre autres que sont immeubles par destination exclusive ou nécessaire les choses que le propriétaire est présumé avoir destinées au service d'une maison, d'un fonds ou d'un établissement pour en faire toujours partie.

4. — Le Tribunal fédéral n'a dès lors pas compétence pour revoir, ensuite du recours en réforme introduit par la masse du Kurhaus Schönberg, l'application faite par l'instance précédente, dans sa compétence exclusive, des dispositions de droit cantonal relatives à la détermination des objets mobiliers qui sont devenus, dès le principe, immeubles par destination du propriétaire, et à l'hypothèque de ces objets en tant qu'accessoires d'un immeuble.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Il n'est pas entré en matière, pour cause d'incompétence, sur le recours de la masse en faillite de la Société anonyme Kurhaus Schönberg, à Fribourg.

59. Urteil vom 2. Juli 1903

in Sachen **Waller & Cie.**, Bekl. u. Hauptber.=Kl., gegen
Läuppi, Kl. u. Anschl.=Ber.=Kl.

Unerlaubte Handlung. Körperverletzung. Berechnung der Entschädigung. Art. 53 Abs. 1 O.-R. Tatsächliche Feststellungen und Beweiswürdigung; Art. 81 Org.-Ges. — Art. 62, in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 O.-R. Berechnung auf Grundlage des Verhaltens des Angestellten, nicht des Verschuldens des Geschäftsherrn.

Das Bundesgericht hat

auf Grundlage seines Entscheides vom 6. Juni 1902 und nachdem sich weiter ergeben :

A. Durch Urteil vom 11. April 1903 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau erkannt :

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger eine Entschädigung von 4000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 13. März 1901 zu bezahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten der ärztlichen Behandlung des Klägers im restanzlichen Betrage von 191 Fr. zu tragen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage :

Es sei die Entschädigung für Läuppi auf 1000 Fr. festzusetzen, bzw. die durch das Handelsgericht zugesprochene Schadensersatzsumme angemessen zu reduzieren.

C. Innert nützlicher Frist hat der Kläger die Anschlußberufung erklärt und beantragt :

1. Es sei der vorgenommene weitere Abzug von 10 % der Schadenssumme für Zufall über die zugestandenen 30 % Abzüge zu streichen und die Entschädigung demgemäß unter Annahme eines Jahreserwerbes von 900 Fr. auf 5000 Fr. zu erhöhen.

2. Es sei dem Kläger der Lohnausfall für die 6 Monate dauernde Heilungszeit mit 450 Fr. eventuell mit 50 %, 225 Fr., von der Beklagten zu ersetzen und der geforderte Ansaß zuzusprechen.

3. Es sei richterlich auszusprechen, daß die von der Firma Georges Meyer & Cie. in Wohlen an den Kläger freiwillig bezahlten Beträge für Arztkonto und Erwerbsausfall bis 15. Februar von der Beklagten nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Dieselbe habe vielmehr dem Kläger den Erwerbsausfall mit 450 Fr. sowie die sämtlichen Arztkosten laut Eingabe, sowie auch die Kosten des Privatgutachtens Dr. Münch mit 45 Fr. zu ersetzen.

D. In der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter des Beklagten Gutheißung der Hauptberufung und Abweisung der Anschlußberufung; der Vertreter des Klägers trägt umgekehrt auf Verwerfung der Hauptberufung und Gutheißung der Anschlußberufung an; —

in Erwägung:

1. Da der Kläger Käuppi durch den Unfall vom 16. Januar 1901, welchen die beklagte Firma Paul Walser & Cie.* zu verantworten hat, körperlich verletzt worden ist, umfaßt der ihm zu ersetzende Schaden, um dessen Feststellung es sich vorliegend handelt, gemäß Art. 53 D.-R., außer den Heilungskosten, die ökonomischen Nachteile der durch die Verletzung bedingten Arbeitsunfähigkeit. Nun ist zunächst unbestritten, daß der Kläger während der Wundheilung, vom Unfallstage (16. Januar 1901) bis zum 13. März gl. Jrs., gänzlich arbeitsunfähig war. Als weitere Folge des Unfalls bezeichnet der behandelnde Arzt Voß-Pfyl in Sarmenstorf eine vielleicht dauernde Verminderung der Erwerbsfähigkeit wegen traumatischer Neurose und taxiert diese Verminderung für die Zeit bis zum 19. Juni 1901, während welcher der Kläger in seiner Nachbehandlung stand, auf 50—40%. Von zwei ferneren, im Prozesse eingeholten ärztlichen Gutachten verneint das eine, von Direktor Dr. Bircher in Aarau und Bezirksarzt Oswald in Bremgarten, die Existenz eines bleibenden Nachteils des Klägers, während das andere, der Professoren Dr. Bleuler und Dr. Monakoff in Zürich, eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit desselben von gegenwärtig (Februar 1903) 50—60% und definitiv mindestens 40% infolge traumatischer Nerven-

* gemäss dem die Schadenersatzpflicht der Beklagten im Grundsatz aussprechenden Urteile des Bundesgerichtes vom 6. Juni 1902 (nicht publiziert).

störungen annimmt. Das Handelsgericht ist auf Grund dieser Gutachten zur Annahme einer vom Abschluß der Wundheilung (13. März 1901) zu datierenden bleibenden Reduktion der Erwerbsfähigkeit von 50% gelangt. Diese Festsetzung nun ist heute vom Vertreter der Beklagten als der gegebenen Aktenlage nicht entsprechend angefochten worden, allein mit Unrecht; denn wenn sich das Handelsgericht, in Abweichung vom Gutachten Bircher und Oswald, wesentlich dem Befunde der Experten Bleuler und Monakoff, welcher das Gutachten Voß sowie ein vom Kläger produziertes Privatgutachten von Dr. Münch bestätigt, angeschlossen hat, so ist es damit über die Grenzen der dem kantonalen Richter zustehenden Würdigung des tatsächlichen Prozeßmaterials nach Beweiswert und Beweisraft keineswegs hinausgegangen. Demnach aber hat das Bundesgericht jene Festsetzung auch seinem Urteile zu Grunde zu legen.

2. Bei Ausmittelung der Entschädigung hat die Vorinstanz zunächst den maßgebenden Jahresverdienst des Klägers für das Bundesgericht verbindlich auf 810 Fr. bestimmt, indem sie einen Tagelohn von 2 Fr. 70 Cts., wie ihn der Kläger unbestrittenermaßen zur Zeit des Unfalls als Fabrikarbeiter bezog, auch für dessen zeitweilige Beschäftigung als landwirtschaftlicher Tagelöhner in Berechnung zieht. Dieser letztere Lohnansatz wird allerdings von beiden Parteien — von der Beklagten als zu hoch, vom Kläger als zu niedrig — angefochten in dem Sinne, daß jene eine Reduktion des Jahresverdienstes auf 600 Fr., dieser eine Erhöhung desselben auf 900 Fr. beantragt, allein beide Bemängelungen stützen sich lediglich darauf, daß das Handelsgericht die in Betracht fallenden tatsächlichen Verhältnisse materiell unzutreffend gewürdigt habe, und entziehen sich daher, gemäß Art. 81 D.-G., der Überprüfung durch das Bundesgericht.

3. Nach dem Gefagten ergibt sich als Folge der dauernden Verminderung der Arbeitsfähigkeit des Klägers ein jährlicher Erwerbsausfall desselben von 405 Fr. Für diesen ökonomischen Nachteil berechnet die Vorinstanz an Hand der Solman'schen Tabellen ein Entschädigungskapital von 6503 Fr. 50 Cts. und gelangt so, unter Abzug einer Quote von 30% für die Vorteile der Kapitalabfindung und einer weiteren Quote von 10%

mit Rücksicht darauf, daß die Beklagte, gemäß dem ergangenen Urteile des Bundesgerichtes, nur ein geringes Verschulden treffe, zur Summe von rund 4000 Fr., die sie als Entschädigung zugesprochen hat. Nun wendet einerseits die Beklagte grundsätzlich ein, es sei die Entschädigung, da kein Haftpflichtfall vorliege, nicht nach Maßgabe der Rententabellen, sondern vom Richter ex aequo et bono zu bestimmen; dieser Einwand ist jedoch mit dem Handelsgericht zu verwerfen. Denn: die in Frage stehende Entschädigung für eine Körperverletzung umfaßt auch nach den Spezialgesetzen über die Haftpflicht (vgl. Art. 5 Abs. 3 des B.-G. vom 1. Juli 1875; Art. 6 litt. b des B.-G. vom 25. Juni 1881) wie nach dem vorliegend maßgebenden Art. 53 D.-R. die Nachteile eintretender Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, und es hat der Richter das Maß dieser Entschädigung hier wie dort in freier, d. h. an keine gesetzlichen Regeln gebundener Würdigung der Umstände des Falles festzustellen (vgl. Art. 51 D.-R. einerseits, Art. 11 des B.-G. von 1875, Art. 6 des B.-G. von 1881 andererseits). Wenn daher für diese Schadensbestimmung bei der (tatsächlich viel häufigeren) Anwendung der genannten Haftpflichtgesetze durch die Praxis ein Verfahren Eingang gefunden hat und unangefochten gehandhabt wird, welches auf gewisse durch die Lebenserfahrung gebotene Faktoren — die Angaben der Mortalitätstabellen — als rationelle Anhaltspunkte für das richterliche Ermessen basiert, so ist nicht einzusehen, warum dieses Verfahren nicht in gleicher Weise für die Fälle der Verantwortlichkeit aus dem Obligationenrecht, nach Art. des vorliegenden, anwendbar sein sollte. Seine Übertragung auf diese Fälle ist vielmehr eine notwendige Folge der oben entwickelten Identität des Streitgegenstandes und ist denn auch bisher von der Praxis ohne Bedenken durchgeführt worden (vgl. z. B. die Entscheidungen des Bundesgerichtes i. S. Bättig, Bd. XVIII, Nr. 61; i. S. Blanc, Bd. XXV, 2. Teil, Nr. 15; i. S. Chassot, Bd. XXVI, 2. Teil, Nr. 103).

Andererseits sicht der Kläger den Abzug von 10 % von der Summe des Totalschadens wegen des geringen Verschuldens der Beklagten — den er ungenau als Abzug für Zufall bezeichnet — an mit der Begründung, daß der zugestandene andere Abzug von

30 % der Billigkeit genügend Rechnung trage. Und in der Tat kann jener erste Abzug nicht gutgeheißen werden. Allerdings hat das Bundesgericht, wie vorliegend das Handelsgericht, in früheren Entscheidungen (vgl. z. B. Entscheid i. S. Stähli und Egli, Bd. XXVII, 2. Teil, Erw. 6, S. 504) bei Anwendung des Art. 62 D.-R. für die Entschädigungsbemessung auch auf die subjektiven Verhältnisse des beklagten Geschäftsherrn abgestellt, allein diese Auffassung läßt sich nicht festhalten. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß nach Art. 62 D.-R. das eigene Verschulden des Geschäftsherrn bezw. der Mangel genügender Exculpation nur für die grundsätzliche Frage des Bestehens oder Nichtbestehens seiner Haftung in Betracht fällt, daß dagegen zur Ermittlung des Maßes der bestehenden Haftung ausschließlich das Verhalten des schadenstiftenden Angestellten oder Arbeiters selbst zu berücksichtigen und im Sinne des Art. 51 D.-R. zu würdigen ist; denn nach der direkten schädigenden Einwirkung — dem Verhalten des Schädigers — allein bestimmt sich offenbar die Art und Größe des zu ersetzenden Schadens. Ist aber demnach vorliegend in subjektiver Beziehung das Verhalten des Dienstrechtlers Dreßler* in Betracht zu ziehen, so rechtfertigt sich der streitige Abzug keineswegs, da jenem zweifellos ein schweres Verschulden, eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Daraus folgt, daß die von der Vorinstanz gesprochene Entschädigung um den Betrag jenes Abzuges, somit auf rund 4600 Fr. zu erhöhen ist.

4. Was die weiterhin auch heute aufrecht erhaltene Forderung des Klägers von 450 Fr., eventuell 225 Fr., für Erwerbsausfall während der angeblich sechs — recte fünf — Monate (16. Januar bis 19. Juni 1901) dauernden Heilungszeit (Begehren Nr. 2 der Anschlußberufung) betrifft, so ist jedenfalls gemäß der vorstehenden Berechnung der Entschädigung für den dauernden teilweisen Erwerbsausfall mit der Vorinstanz nur noch die Zeit vom 16. Januar bis 13. März, die Dauer der völligen Erwerbsunfähigkeit, zu berücksichtigen. Da dem Kläger nun aber — nach Feststellung des Handelsgerichtes — der Lohnausfall für diese Zeit von seinem früheren Arbeitgeber, der Firma Georges Meyer & Cie.,

* der den Kläger überritten hatte.

resp. der für diese eingetretenen Versicherungsgesellschaft, vergütet worden ist, so hat er in dieser Hinsicht gar keinen Schaden erlitten und deshalb, wie die Vorinstanz durchaus zutreffend annimmt, keinen Anspruch gegen die Beklagte. Aus dem gleichen Grunde ist diese auch für den von der Versicherungsgesellschaft gedeckten Betrag der Heilungskosten dem Kläger nicht haftbar. Unter dem Titel „Heilungskosten“ können der Beklagten ferner — entgegen der Annahme des Klägers — nicht die Kosten des Privatgutachtens von Dr. Münch in Rechnung gebracht werden, da ja dieses Gutachten nicht zu Heilungs- sondern lediglich zu Prozeßzwecken eingeholt worden ist. Somit ist auch das Begehren Nr. 3 der Anschlußberufung im vollen Umfange zu verwerfen; in Abweisung der Hauptberufung der Beklagten und teilweiser Gutheißung der Anschlußberufung des Klägers,

erkennt:

Das Dispositiv Nr. 1 des handelsgerichtlichen Urteils vom 11. April 1903 wird dahin abgeändert, daß die Beklagte eine Entschädigung von 4600 Fr. mit Zins à 5 % seit 13. März 1901 zu bezahlen hat.

Im übrigen wird das Urteil des Handelsgerichts bestätigt.

60. Urteil vom 2. Juli 1903 in Sachen **Aker**, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen **Haberthür**, Kl. u. Ber.-Bekl.

Bedeutung einer, einem Verträge zwischen Bauherrn und Unternehmer beigefügten Erklärung eines Dritten, diesen Vertrag eingesehen und richtig befunden zu haben. — Zahlungsverprechen. — Umfang der Zahlungspflicht; Auslegung der Erklärung.

A. Durch Urteil vom 11. Mai 1903 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Die erste Instanz hatte den Beklagten zur Bezahlung von 2080 Fr. 05 Cts. nebst 5 % Zins seit 19. Dezember 1902 an den Kläger verurteilt.

B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichts hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen:

1. Die Klage sei gänzlich abzuweisen.

2. Eventuell sei die Forderung des Klägers abzuweisen, soweit sie den Betrag von 500 Fr. übersteige.

C. Der Kläger hat auf Abweisung der Berufung angetragen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Laut Vertrag vom 29. Juni 1901 verkaufte der heutige Beklagte Aker dem Baumeister Schneider-Buri in Basel zwei an der Färberstraße daselbst gelegene Parzellen Bauland und verpflichtete sich, dem Käufer für die beiden darauf zu errichtenden Bauten einen Baukredit bis zu 70 % der Erstellungskosten zu beschaffen. Dabei ist des nähern u. a. bestimmt: „Aus den auf den Baukredit geleisteten Zahlungen sind die für die betreffenden Bauobjekte gelieferten Arbeiten und Materialien zu bezahlen und hat der Verkäufer das Recht, diese Auszahlungen selbst vorzunehmen.“ Im November 1901 übertrug Baumeister Schneider dem heutigen Kläger Haberthür die Ausführung der Gips- und Malerarbeiten des einen Neubaus. Der am 5. November schriftlich abgeschafte Vertrag setzt den Werklohn für die Gipsarbeiten auf 1900 Fr., für die Malerarbeiten nach Ausmaß und bestimmten Einheitspreisen fest, und enthält sodann den Passus: „Abschlagszahlungen werden wie folgt geleistet und können dieselben vom Gipsmeister (Unternehmer) direkt beim Kreditgeber Herrn Aker, Baugeschäft, bezogen werden, nämlich: 1000 Fr. an die Gipsarbeit, wenn der Bau grundiert ist, 500 Fr. an die Malerarbeit, wenn der zweite Anstrich fertig ist. Die übrigen Rechnungsbeträge ab Gips und Malerarbeit 6—8 Wochen nach der definitiven Schätzung des Gebäudes anlässlich Reglierung der Hypotheken.“ Der Schluß der Urkunde lautet: „Dieser vorstehende Vertrag ist . . . von jedem Beteiligten eingesehen und richtig befunden worden.“ Es folgen die Unterschriften der beiden Kontrahenten und hierauf die Bemerkung: „Obigen, un-terzeichneten Vertrag auch eingesehen, richtig befunden und davon Notiz genommen. Der Kreditgeber: F. Aker.“

Am 30. November 1901 zahlte der Beklagte Aker für Schnei-